

# Verein der östlichen Stadt Ludwigsburg e. V.

## Beitragsordnung

(Gemäß § 7.2 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Beitrag tritt zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt € 15,00.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
5. Bei der Aufnahme als Mitglied des Vereins wird der volle Jahresbeitrag fällig.
6. Die Beiträge, die die Mitglieder zu leisten haben, sind jährlich im ersten Quartal des Jahres zu entrichten. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Verein eingegangen sein.
7. Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrem Beitritt zum Verein, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Beitrag wird automatisch jährlich im März eines Jahres eingezogen.
8. Im Übrigen ist der Verein befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 verabschiedet.

Ludwigsburg, den 20. März 2019

---

Vorsitzende/r

---

Stellv. Vorsitzende/r